PRAKTIKA IM INGENIEUR- UND INFORMATIKSTUDIUM

EINE ORIENTIERUNGSHILFE

impressum

Herausgeber:
IG Metall Vorstand

Verantwortlich:
Ressort Angestellte, IT, Studierende

Redaktion:
Stefanie Geyer (Ressort Angestellt, IT, Studierende), Maik Neumann, Rene Burghardt (beide Hochschulinformationsbüro der IG Metall), Martin Bauer (Ressort Arbeits- und Sozialrecht und bAV)

Die Broschüre basiert auf Vorgängermaterialien der IG Metall und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

Gestaltung: SAFRAN WORKS, Frankfurt; Titel: 4S, Berlin

Fotos: Titel Westend61/fotolia.com & golffoto/photocase.de; S. 5 goodluz/fotolia.com; S. 7 industrieblick/fotolia.com; S. 8 Annika Loewe/fotolia.com; S. 10 istockphoto.com/laflor; S. 13, 31 goodluz/shutterstock.com; S. 16 stocksy.com – GiorgioJelena Jojic; S. 18 contrastwerkstatt/fotolia.com; S. 20 Production Perig/fotolia.com; S. 22 M. Schuppich/fotolia.com; S. 23 Monkey Business/fotolia.com; S. 24 hidesy/shutterstock.com; S. 33 istockphoto.com/jean-marie guyon

Produktnummer: 2646 – 63107

© April 2016, IG Metall Vorstand

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2

Was macht die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren aus? 3

Was ist ein Praktikum? 7

Praktika sinnvoll gestalten 8

Tipps rund um das Praktikum 12

Absprachen und Vertrag 12

Betreuung 13

Kündigung 13

Zeugnis 15

Was hat mir das Praktikum gebracht? 16

Rechte und Pflichten im Praktikum 17

Vergütung und Mindestlohn 17

Pflichtpraktikum während des Studiums 19

Pflichtpraktika vor und nach dem Studium 21

Freiwilliges Praktikum während des Studiums 23

Freiwilliges Praktikum vor und nach dem Studium 25

Überblick „Sozialversicherungspflicht im Praktikum“ 26

Betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung 27

Gewerkschaft und Studierende 30

Was bietet die IG Metall Studierenden? 31

Leistungen für Mitglieder 32

Wir. Die IG Metall 34

Weitere Informationen und Adressen 35

Vorwort

Graue Theorie endlich in die Praxis umsetzen, betriebliche Abläufe kennenlernen und Kontakte für zukünftige Jobs sammeln. Es gibt die unterschiedlichsten Gründe und Formen für ein Praktikum, aber meist nur ein Ziel: dass der Praxiseinsatz auch für später etwas bringt. Praktika sind für Studierende der Ingenieurwissenschaften und der Informatik die zentrale Schnittstelle zwischen Studium und Arbeitswelt.

Diese Orientierungshilfe der IG Metall hilft, das Praktikum aktiv und erfolgreich zu gestalten. Sie verschafft einen Überblick über rechtliche Fragen, wie etwa: Wann gilt der Mindestlohn? Wie ist mein arbeitsrechtlicher Status? Zudem liefert sie wertvolle Tipps und zeigt auf, wie die IG Metall Praktikantinnen und Praktikanten unterstützt.

Vielerorts können sich Mitglieder an unsere Geschäftsstellen vor Ort wenden, um eine Liste mit Anbietern von Praktika oder Informationen zu Betrieben zu erhalten. Damit steht Ihnen die IG Metall auch im Praktikum als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Als Interessenvertretung von Beschäftigten und Studierenden setzt sich die IG Metall für die Aus- und Weiterbildungsinteressen ein.

Wir freuen uns, von Ihnen wertvolle Anregungen* für unsere Arbeit zu erhalten und begrüßen Sie im großen Netzwerk der IG Metall.

Christiane Benner
2. Vorsitzende der IG Metall

* Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf Seite 34.

Was macht die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren aus?

Was macht die Arbeit einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs aus? Welche konkreten Anforderungen bringt der Beruf mit sich? Wie wandelt sich das „Bild vom Ingenieur“ angesichts einer sich tiefgreifend und schnell verändernden Arbeitswelt? Gerade für diese Fragen sind Praktika von größter Bedeutung: Sie vermitteln Eindrücke in die konkrete Arbeitswelt und in betriebliche Abläufe. Solche Erfahrungen lassen sich nicht durch Vorlesungen und Seminare vermitteln.

Ganz allgemein kann man die Tätigkeiten von Ingenieurinnen und Ingenieuren aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten:

- Welche sozialen, volkswirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen werden an die Ingenieursarbeit gestellt und wie werden deren Auswirkungen beurteilt?*
- Welche Auswirkungen hat die Arbeit von Ingenieuren/-innen im regionalen Kontext und welche Impulse liefert sie für die Entwicklung der Region, etwa hinsichtlich des Arbeitsmarktes, der Infrastruktur und der Wissenschaft?
- Wie wird die Arbeit betriebswirtschaftlich bewertet? Welche Anforderungen stellen Unternehmen an die Innovationsfähigkeit der von ihnen beschäftigten Ingenieure/-innen?
- Wie steht es um die (technische) Funktionalität und Effizienz der Produkte und Dienstleistungen für Kunden und Verbraucher?

Für angehende Ingenieurinnen und Ingenieure selbst kommt eine weitere Perspektive hinzu. Für sie geht es um die Einschätzung ihrer eigenen Arbeitssituation, wie etwa die Organisation ihrer Arbeitsprozesse, die Festlegung von Zeitvorgaben, die Gestaltung von Zeitsouveränität, die Kontrolle und Bewertung von Arbeitsergebnissen, die gesundheitlichen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit und schließlich die sich bietenden individuellen Ent-

* Zu diesen Fragen nimmt auch der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) in seinen „ethischen Grundsätzen des Ingenieurberufs“ Stellung, welche sich unter **www.vdi.de/ethische-grundsaetze** finden lassen.

wicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Deutlich wird anhand dieser unterschiedlichen Fragestellungen und Blickwinkel vor allem, dass die Güte von Ingenieursarbeit nicht allgemeingültig bestimmt werden kann, sondern stark von den verwendeten Wertmaßstäben und zu Grunde liegenden Interessen abhängt. Daraus ergeben sich Konfliktpotenziale. So können Produkte oder Dienstleistungen betriebswirtschaftlich erfolgreich sein, obwohl gesellschaftlich erhebliche Aufwendungen notwendig sind, um negative Folgen – zum Beispiel Umweltverschmutzungen, Arbeitsplatzabbau usw. – aufzufangen. Aber auch für Ingenieure/-innen selbst können sich schwierige Situationen ergeben, wenn berufliche, soziale oder individuelle Anforderungen an ihre Arbeit miteinander in Konflikt geraten. Allgemeingültige Lösungen für solche individuellen und gesellschaftlichen Widersprüche gibt es nicht. Entscheidend ist es, die möglichen Konflikte wahrzunehmen, zu benennen und sich im Austausch mit anderen Beteiligten einer „Lösung“ zu nähern. So können Produkte und Dienstleistungen entwickelt und produziert werden, deren gesellschaftlicher und ökologischer Nutzen groß und deren Folgelasten klein sind.

Zudem ist die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren nicht statisch, sondern unterliegt dynamischen Veränderungsprozessen. Veränderungen, die nicht nur dem technischen Fortschritt folgen, sondern auch durch die soziale und organisatorische Entwicklung sowohl der Unternehmen als auch der Gesellschaft bestimmt werden. Auch um Einblicke in diese Veränderungsprozesse zu erhalten, sind Praktika während des Studiums unverzichtbar.

Mit diesen Veränderungen verschieben sich die Qualitätskriterien für die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Lagen diese lange Zeit fast allein auf der technischen Funktionalität, bewegen sie sich heute in einem komplexen Feld von Kundenanforderungen, betriebswirtschaftlichen Vorgaben des eigenen Unternehmens, preislichen und zeitlichen Parametern, sowie sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen.

So kommen neben den damit verbundenen inhaltlich-fachlichen Ausweitungen der Ingenieursarbeit weitere Anforderungen hinzu:

- Die sozialen, besonders die kommunikativen Kompetenzen von Ingenieurinnen und Ingenieuren gewinnen an Bedeutung. Innerhalb des Unternehmens müssen sie mit

weiteren Experten/-innen verhandeln, außerhalb mit Kunden, Zulieferbetrieben und Behörden. Hinzu kommt, dass Ingenieure/-innen vermehrt in internationalen Arbeitsprozessen agieren und dazu auch interkulturelle Kompetenzen notwendig sind.

Der Veränderungsprozess der Ingenieursarbeit ist inzwischen selbst zu einem entscheidenden Merkmal der Arbeit in einer auf Flexibilität ausgerichteten Wirtschaft geworden. Inhalte und Formen der Arbeit sind einem ständigen Wandel unterworfen.

Mit diesem Wandel der Arbeit relativieren sich auch Abgrenzungen zwischen Ingenieuren/-innen von Hochschulen und Universitäten. Früher bestanden eher getrennte Aufgabenbereiche (hier: praxisorientierte Problemlöser/-innen, dort: theoriegeleitete Forscher/-innen und Entwickler/-innen), deren Grenzen auch aufgrund unterschiedlicher Statuszuweisungen von der Mehrzahl der Ingenieure/-innen nicht überschritten werden konnten. Heute sind diese Abgrenzungen für Berufsanfänger/-innen sicherlich noch vorhanden, aber letztendlich verwischen sie durch flache Hierarchien und Projektarbeit.

So ergeben sich für berufserfahrene Ingenieure/-innen vielfältige Möglichkeiten, neue Aufgabenbereiche zu übernehmen und sich beruflich weiter zu entwickeln.

Da Ingenieure/-innen, wie auch alle anderen Beschäftigten, maßgeblicher Teil dieser Veränderungsprozesse sind, haben sie ihrerseits Einfluss darauf. Die Veränderungen positiv mitzugestalten, stellt für (angehende) Beschäftigte und Gewerkschaften eine große Herausforderung dar.

In diesem Zusammenhang kommt es auf eine sinnvolle Verzahnung von hochschulischer Bildung und beruflicher Wirklichkeit an, damit Studierende die Möglichkeiten bekommen, sowohl die Praxis der Arbeitswelt als auch die Lehre an den Hochschulen kritisch zu betrachten und gegebenenfalls in Frage zu stellen.

Daher ist das Ziel der IG Metall, die inhaltliche Veränderung der Studiengänge voranzutreiben, um

- verstärkt systemische Zusammenhänge in den Mittelpunkt zu stellen,
- interdisziplinäres Herangehen zu verstärken und
- Kompetenzen, die über das fachlich-technische Wissen hinausgehen, zu vermitteln.

Dazu engagiert sich die IG Metall unter anderem im „Gewerkschaftlichen Gutachternetzwerk“ (www.gutachternetzwerk.de), das bei der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mitwirkt. In Verbindung mit der formalen Gestaltung der Studiengänge können so inhaltliche Verbesserungen aufgenommen werden. Dazu gehören auch eine höhere Qualität und eine bessere Integration des Praktikums in das Studium.

Das „Gewerkschaftliche Gutachternetzwerk“ wirkt bei der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit: **www.gutachternetzwerk.de**

Was ist ein Praktikum?

Das Praktikum ist ein Lernverhältnis. So wird es seit dem 1. Januar 2015 im Mindestlohngesetz (MiLoG) definiert. Gesetzgeber und Gerichte sind sich einig: Ein Praktikum ist immer Teil einer Ausbildung und muss auch selbst Ausbildungscharakter haben.

Darum gilt: Das Praktikum soll fachliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen. Es hilft, betriebliche Abläufe kennenzulernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einer Branche zu bekommen. Dafür sollen Praktikantinnen und Praktikanten nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb „mitlaufen“. Wenn in der Praxis trotzdem die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Kenntnisse überwiegt, besteht Anspruch auf ein entsprechendes Entgelt.

§ Definition von Praktika nach § 22 MiLoG:

»Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine vergleichbare praktische Ausbildung handelt.«

Praktika sinnvoll gestalten

Um die eigenen Ansprüche an das Praktikum und dessen sinnvolle Einbindung in das Studium zu verwirklichen, sollte man sich schon frühzeitig einige Gedanken machen.

Was möchte ich mit dem Praktikum neben der Erfüllung formaler Kriterien erreichen? Wie komme ich eigentlich an einen Praktikumsplatz, der meinen Ansprüchen genügt? Im Anschluss an das Praktikum stellen sich weitere Fragen: Was habe ich aus dieser Erfahrung gelernt? Was hat es mir gebracht?

Von den Hochschulen wird das Praktikum als integraler Bestandteil der Hochschulausbildung angesehen. Für die Studierenden gibt es mehrere Möglichkeiten, dies in Abhängigkeit von ihren Interessen und Motivationen für sich umzusetzen.

Auslandspraktika:

Wenn man für ein Praktikum ins Ausland gehen will, fallen in der Regel eine ganze Reihe an Formalien an. Das fängt bei der (evtl. nötigen) Aufenthaltsgenehmigung an und hört bei der Wohnung noch lange nicht auf. Hilfe, allgemeine Hinweise, finanzielle Unterstützung und Stellenangebote zu diesem recht schwierigen Thema können Stiftungen und Organisationen bieten, die sich speziell damit beschäftigen:

- **www.boeckler.de**
- **www.daad.de/ausland/praktikum**
- **www.iaeste.de**
- **www.giz.de**

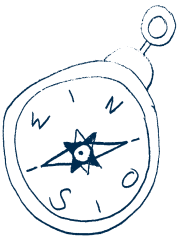

Was will ich erreichen?

Welche konkreten Ziele man mit dem Praktikum verbindet, hängt zunächst davon ab, um was für ein Praktikum es sich handelt und in welcher Phase des Studiums man sich zur fraglichen Zeit befindet.

Ein Schnupperpraktikum dient eher der eigenen beruflichen Orientierung, wohingegen ein Grundpraktikum vor allem als erster Einblick in die betrieblichen Abläufe dient. In einem Fachpraktikum wiederum soll das im Studium erlernte Wissen, etwa im Rahmen einer selbst zu verfassenden wissenschaftlich-technischen Arbeit, angewandt werden. Ein freiwilliges Praktikum dient am ehesten der ganz individuellen Vertiefung bestimmter Interessen, etwa hinsichtlich einer speziellen Tätigkeit oder eines Unternehmens, zu dem man über das Praktikum eine Beziehung herstellen will. Ein Auslandspraktikum kann vor allem die kulturellen Unterschiede in der betrieblichen Praxis (und weit darüber hinaus) vermitteln.

So können mögliche Ziele aussehen, die mit dem Praktikum verfolgt werden:

↗ Austesten von Berufsperspektiven

Viele Studierende haben bereits während ihres Studiums erste Vorstellungen über ihre möglichen beruflichen Perspektiven. Diese können sich auf Arbeitstätigkeiten (Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Projektmanagement, Marketing, Management usw.), auf Branchen (Automobilbau, Informations- und Telekommunikationsbranche, Stahl- oder Chemieindustrie, Behörden oder Verbände, Unternehmen der New Economy usw.) oder auf Betriebsgrößen (Klein-, Mittel- oder Großunternehmen) beziehen. Mit der Wahl eines Praktikumsbetriebes können sie eine berufliche Perspektive intensiv oder auch mehrere Perspektiven in kürzeren Praktika austesten und damit die eigenen beruflichen Perspektiven überprüfen und weiterentwickeln.

↗ Vervollständigung der Ausbildung

Praktika als Bestandteil der Hochschulausbildung, sollen diese vervollständigen oder sogar erweitern. Entweder dadurch, dass Sie einen möglichen späteren Arbeitsbereich erkun-

den, um die dort notwendigen Kompetenzen kennen zu lernen und daraus Schlussfolgerungen für das eigene weitere Ausbildungsprogramm zu ziehen. Oder dadurch, dass Sie mit der praktischen Erfahrung in einem Unternehmensbereich an der Hochschule bereits erworbene theoretische Kenntnisse erweitern und darüber die Aneignung weiterer theoretisch-wissenschaftlicher Kenntnisse vorbereiten.

Erstellen von Studien- oder Abschlussarbeiten

Eine weitere Motivation kann darin bestehen, während des Praktikums im Hauptstudium die gesamte Studien- bzw. Abschlussarbeit oder große Teile davon zu erstellen. So können Sie sicherstellen, dass die eigene Arbeit ein praxis- bzw. unternehmensrelevantes Thema behandelt. Auch können Sie sich damit die Perspektive auf eine Anstellung im betreffenden Unternehmen eröffnen.

Jobeinstieg

Auch allgemein stellt das Praktikum eine Möglichkeit dar, den Einstieg in einen Job zu bekommen. Die eigenen Fähigkeiten in einem Unternehmen beweisen zu können und einen gewissen Einblick in die dortigen Abläufe zu haben, stellt einen großen Vorteil dar. Praktika können dazu dienen, den eigenen Lebenslauf im Hinblick auf Bewerbungen „aufzubessern“.

Kennenlernen potenzieller Arbeitgeber/-innen

Wie Befragungsergebnisse zeigen, beabsichtigen relativ viele Studierende in einer recht kleinen Gruppe von Unternehmen, die sich – vereinfacht dargestellt – aus den großen in Deutschland bekannten Unternehmen zusammensetzt, eine Anstellung zu finden. Wenn Sie Ihre berufliche Perspektive mit konkreten Unternehmen verbinden, ist es sinnvoll, das Praktikum zu nutzen, um diese Unternehmen näher kennen zu lernen und zu

klären, ob es sich wirklich um einen adäquaten Arbeitgeber handelt, um einen Einblick in das Unternehmen zu erhalten und erste Kontakte zu knüpfen.

Kennenlernen aktueller Arbeitsbedingungen von Ingenieurinnen und Ingenieuren

Wie sehen die konkreten Arbeitsbedingungen von Ingenieuren eigentlich aus? In was für einem Umfeld und in welchen Teams arbeiten sie? Das Studium kann diese Frage nicht beantworten, der Blick in ein Unternehmen via Praktikum schon.

Anforderungen erfüllen

Ein weiterer Aspekt kann auch der Versuch sein, das Praktikum ganz einfach mit möglichst geringem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu absolvieren, um zunächst einmal die Anforderungen der Praktikumsordnung zu erfüllen.

Zunächst sollten Sie sich darüber im Klaren sein, welche Ziele Sie mit dem Praktikum verbinden. Dies erleichtert die gezielte Auswahl eines bestimmten Unternehmens, eines Tätigkeitsbereichs oder einer Branche.

So kann der Klärungsprozess aussehen:

- Soll das Praktikum genutzt werden, um bereits vorhandene Perspektiven auszutesten und zu konkretisieren, oder soll es eher dazu dienen, berufliche Perspektiven überhaupt erst einmal zu entwickeln?
- Orientieren sich Ihre Vorstellungen über einen zukünftigen Tätigkeitsbereich eher an den Arbeitsinhalten, an Unternehmensformen oder an anderen Aspekten?
- Aus welchen Informationen bzw. Erfahrungen leiten Sie diese Vorstellungen ab?
- Welche dieser Vorstellungen müssen Sie noch durch eigene Erfahrungen „überprüfen"?
- Gibt es fachliche Themen aus dem Studium, die Sie in der Praxis vertiefen möchten?
- Welche zeitlichen und/oder finanziellen Ressourcen stehen für die Organisation und Durchführung des Praktikums zur Verfügung?
- Kann im Rahmen des Praktikums die Studien- oder Abschlussarbeit erstellt werden?

Tipps rund um das Praktikum

Wer ein Praktikum macht, ist nur für einen begrenzten Zeitraum im Betrieb und unterscheidet sich in einigen Aspekten von den meisten anderen Beschäftigten: Das Aufgabenspektrum ist oft nicht klar. Sie möchten etwas lernen. Es gibt allerdings auch viele Gemeinsamkeiten mit der übrigen Belegschaft. Schließlich stehen Sie als Praktikantin oder Praktikant nicht außerhalb der Gesetze. Damit das Praktikum erfolgreich wird, sollten Sie auf einige Dinge achten.

Absprachen und Vertrag

Sie haben das Recht auf einen Praktikumsvertrag. Am Beginn des Praktikums steht immer die Absprache zwischen Ihnen und dem Unternehmen.

Hier können Sie einen Mustervertrag herunterladen:
www.hochschulinformationsbuero.de
› Materialien für Studierende › Praktikum

Als Mitglied können Sie ihren Vertrag vor der Unterzeichnung bei der IG Metall vor Ort kostenfrei prüfen lassen
www.igmetall.de/vor-ort.

Dabei sollten Sie ihre Erwartungen klar formulieren. Die Verabredungen werden dann in einem Praktikumsvertrag festgehalten.

Für viele Praktika gilt das Nachweisgesetz. Wichtige Ausnahmen davon sind allerdings Pflichtpraktika, Orientierungspraktika und studienbegleitende Praktika im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 – 3. Soweit das Nachweisgesetz aber gilt, müssen insbesondere folgende Punkte schriftlich niedergelegt werden:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Beginn und Dauer des Praktikumsverhältnisses,
- Beschreibung des Praktikums (Lern- und Ausbildungsziele),
- Zahlung und Höhe der Vergütung,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
- Dauer des Urlaubs,
- allgemeine Hinweise auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Betreuung

Im Betrieb sollten Sie von Anfang an eine feste Bezugsperson haben, an die Sie ihre Fragen richten können und die Sie anleitet. Mit dieser Person können Sie zu Beginn des Praktikums Lernziele besprechen und sich dann regelmäßig über Erfahrungen, Fragen, Anregungen und Bewertungen austauschen.

Kündigung

Grundsätzlich endet das Praktikum, wenn die Praktikumszeit abgelaufen ist. Bei der Frage, wie es vorzeitig beendet werden kann, ist zwischen freiwilligen Praktika sowie Vor- und Nachpraktika einerseits und Pflichtpraktika andererseits zu unterscheiden:

Kündigung bei freiwilligen Praktika bzw. Vor- und Nachpraktika

Sie fallen unter § 26 Berufsbildungsgesetz (BBIG), weshalb in modifizierter Form die Regelungen zur Kündigung von Berufsausbildungsverhältnissen gelten.

Demnach stehen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums drei Wege offen:

1. Aufhebungsvertrag

Praktikant/-in und Praktikumsgeber können jederzeit einvernehmlich das Praktikumsverhältnis beenden. Dabei ist die Schriftform einzuhalten. Hinweis: Weder SMS noch E-Mail wahrt die Schriftform. Erforderlich ist die eigenhändige Unterschrift beider Seiten unter den Vertrag.

2. Außerordentliche Kündigung

Sowohl der oder die Praktikant/-in als auch der Praktikumsgeber können das Praktikumsverhältnis einseitig mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund wird häufig bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Gegenseite gegeben sein. Wichtig ist: Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Grund der Kündigung benennen. Zudem kann die Kündigung nur binnen einer Frist von 2 Wochen seit Bekanntwerden der Kündigungsgründe ausgesprochen werden.

3. Ordentliche Kündigung

Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Probezeit darf höchstens 4 Monate betragen. Eine Mindestprobezeit von 4 Wochen, wie sie für Berufsausbildungsverhältnisse gilt, gibt es für Praktikant/-innen hingegen nicht. Die Probezeit kann vielmehr abgekürzt werden.

Nach der Probezeit steht Praktikant/-innen nur noch das Recht zur ordentlichen Kündigung zu. Allerdings auch nur dann, wenn er oder sie das Ausbildungsziel aufgeben oder ändern will. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen. Und auch hier gilt, die Kündigung muss schriftlich erfolgen und muss den Grund der Kündigung benennen.

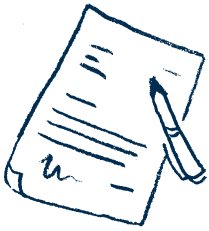

Kündigung bei Pflichtprakika

Bei Pflichtpraktika, wie etwa Praktika, die die Studienordnung als Teil des Studiums vorschreibt, sollen weder arbeitsrechtliche noch die für Berufsausbildungsverhältnisse geltenden Regelungen Anwendung finden.

Das Rechtsverhältnis zwischen Praktikumsgeber und Praktikant/-in unterliegt damit allein den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Maßgeblich sind danach in erster Linie die zwischen Praktikumsgeber und Praktikant/-in vereinbarten Regularien.

Sind die Vertragsbedingungen vom Praktikumsgeber in einem standardisierten Vertrag vorgegeben, müssen sie allerdings einer sog. AGB-Kontrolle standhalten. Die dafür geltenden Grundsätze können an dieser Stelle nicht umfassend dargestellt werden. Sollte der Praktikumsgeber aber eine vertraglich vereinbarte Möglichkeit zur Kündigung einsetzen, empfiehlt es sich, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Zu beachten ist schließlich, dass das Pflichtpraktikum für Ihr Studium entscheidende Bedeutung hat. Auch eine scheinbar vom Praktikumsvertrag gedeckte Kündigung kann daher im Einzelfall unwirksam sein.

Stets möglich ist auch bei einem Pflichtpraktikum die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Hier greift § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), weshalb dann, wenn der wichtige Grund in einer Pflichtverletzung der Gegenseite besteht, in der Regel zunächst eine Abmahnung bzw. die Aufforderung zur Abhilfe mit Fristsetzung erforderlich ist. Erst im Wiederholungsfall bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf dann die außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Zeugnis

Nach Abschluss eines Praktikums hat man Anspruch auf ein Zeugnis, das mindestens Angaben über die Art der Tätigkeit, die Dauer, das Ziel der Ausbildung und Beschäftigung, die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen beinhaltet (vgl. § 109 Ge-

Tipp
Wenn Sie mit dem Zeugnis unzufrieden oder nicht einverstanden sind, lassen Sie sich vom Betriebsrat oder der IG Metall vor Ort beraten.
www.igmetall.de/vor-ort

werbeordnung). Sie können auch ein qualifiziertes Zeugnis verlangen, in dem zusätzlich ihre Leistung und Führung während Ihres Praktikums bewertet werden.

Das Zeugnis sollte zeitnah zum Praktikum ausgestellt und (auch) vom unmittelbaren Ausbilder unterschrieben werden. Hinzu kommt bei Pflichtpraktika eine Bestätigung entsprechend der Studienordnung.

In jedem Fall ist es hilfreich, die während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten zu dokumentieren, um im Zweifelsfall fundierte Einwendungen gegen ein unrichtiges Zeugnis erheben zu können.

Online das Praktikum bewerten

Die Praktika-Bewertung unter **http://jugend.dgb.de/praktika-check** bietet angehenden Praktikantinnen und Praktikanten eine Hilfestellung. Hier können Sie das Unternehmen und die Qualität ihres Praktikums bewerten und selbstverständlich auch schon im Vorfeld Informationen über die Praktikumsqualität in einem bereits bewerteten Unternehmen bekommen.

Was hat mir das Praktikum gebracht?

Wenn das Praktikum vorbei ist, stellt sich die Frage, ob ihre Ansprüche daran erfüllt wurden. Wurde das Unternehmen Ihren Erwartungen gerecht? Wurden Ihre eigenen Vorstellungen von einem späteren Berufsfeld bestätigt? Ein Erfahrungsaustausch in einem Abschlussgespräch kann helfen – sowohl im Hinblick auf die eigene Bewertung des Praktikums als auch für zukünftige Praktikantinnen und Praktikanten.

Rechte und Pflichten im Praktikum

Vergütung und Mindestlohn

Ob ein Anspruch auf eine Praktikumsvergütung besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wie folgende Tabelle zeigt, kann unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn bestehen.

	Mindestlohn	Kein Mindestlohn
Pflichtpraktika in Ausbildung und Studium		✓
Freiwilliges Orientierungspraktikum bis zu drei Monate		✓
Praktika für unter 18jährige ohne Berufsausbildung		✓
Praktikum ohne Bezug zu Berufsausbildung und Studium, sofern der/die Praktikant/-in mindestens 18 Jahre alt ist oder bereits über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt	✓	
Freiwilliges ausbildungs-/studienbegleitendes Praktikum von bis zu drei Monaten, wenn schon einmal ein Praktikumsverhältnis im selben Unternehmen bestanden hat	✓	
Freiwilliges ausbildungs-/studienbegleitendes Praktikum, von mehr als drei Monaten Dauer	✓	

Soweit kein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn besteht, besteht bei freiwilligen Praktika aber häufig zumindest Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ (vgl. § 17 BBIG).

Selbst wenn Sie keinen rechtlichen Anspruch auf eine Vergütung haben, wird dennoch oft eine gezahlt. Dabei ist das Spektrum recht breit. Die Unterschiede ergeben sich aus einer Vielzahl von Einflussgrößen wie etwa der Größe des Unternehmens, der Region, eventuell vorhandener betrieblicher und tariflicher Regelungen sowie dem Studienfortschritt und der Art des Praktikums.

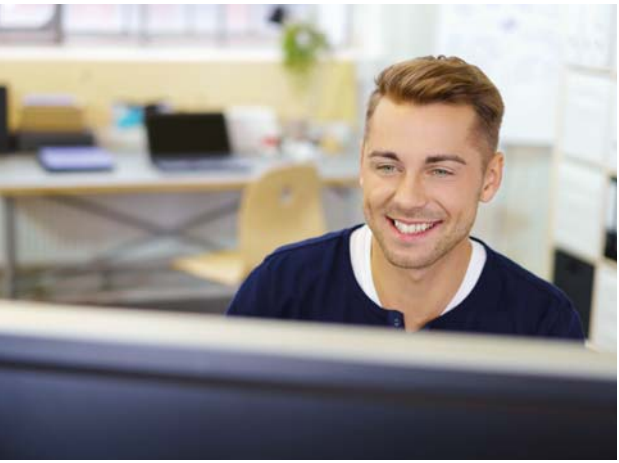

Als Orientierungsgröße lässt sich insbesondere in einem Fachpraktikum die Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr heranziehen. In der Metall- und Elektroindustrie zum Beispiel legen die Tarifverträge der IG Metall je nach Tarifgebiet eine Vergütung zwischen 1.043 € und 1.155 € für das vierte Ausbildungsjahr fest (Stand: Dezember 2015). Die Praktikumsvergütung selbst wird üblicherweise aber nicht durch einen Tarifvertrag geregelt.

Aufgrund der Überalterung der Belegschaften (und dem daraus folgenden Fachkräftebedarf) haben Unternehmen ein großes Interesse daran, Praktikanten/-innen einzustellen. Dann sollten sie aber auch bereit sein, deren Tätigkeiten zu vergüten.

Praktikanten/-innen sollten sich des Wertes ihrer Arbeit bewusst sein und nicht als Bittsteller auftreten.

Klar ist aber auch: Ist ein Praktikum durch die Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben, kann eine zu forsche Verhandlungsführung im Bewerbungsverfahren dazu führen, den Kürzeren zu ziehen.

Dies ist jedoch kein Grund, auf Absprachen über die Festlegung einer Vergütung vor Beginn des Praktikums zu verzichten. Insbesondere gilt dies für das Fachpraktikum, da hier von den Studierenden oftmals Leistungen erbracht werden, die für das Unternehmen von unmittelbarem Nutzen sind. Ist die Arbeitsmarktsituation für Ingenieure/-innen günstig, so kann auch der Hinweis auf ein Interesse an einem späteren Arbeitsplatz im Unternehmen die Neigung zur Zahlung einer Vergütung erhöhen. Auf jeden Fall sollte vor Abschluss des Praktikumsvertrages bei der zuständigen Gewerkschaft oder beim Betriebsrat des Unternehmens nachgefragt werden, ob und welche Vergütungen im Unternehmen gezahlt werden.

Pflichtpraktikum während des Studiums

Die folgenden Regelungen gelten nur für die in der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Praktika, solange sie in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden (die Hochschule, an der Sie studieren, kann aber auch im Ausland liegen). Sind in der Studienordnung acht Wochen vorgeschrieben, Ihr Praktikum dauert aber zehn Wochen, gelten die Regeln nur für die ersten acht Wochen, für die übrigen zwei Wochen gelten die Regeln für freiwillige Praktika während des Studiums.

Sozialversicherungspflicht

Pflichtpraktika werden nicht als normale Arbeitsverhältnisse, sondern als Teil der Ausbildung (des Studiums) behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt – gleich welcher Höhe – gezahlt wird, müssen daraus keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Allerdings kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen. Die Einkommensgrenze beträgt derzeit 415 Euro.

Während des Praktikums sind Sie in der Regel beim Praktikumsgeber unfallversichert – für den Fall eines Arbeits- oder Wegeunfall. Nur wenn das Praktikum auch organisatorisch Teil des Studiums ist, Ihre Hochschule also direkte organisatorische Verantwortung für Sie trägt, kommt auch eine Unfallversicherung über die Landesunfallkasse in Frage.

Arbeitsrecht

Da Pflichtpraktika während des Studiums als Teil der akademischen Ausbildung gelten, haben Sie hier weder Anspruch auf Urlaub noch auf die anderen üblichen Rechte Beschäftigter. Dennoch können auch bei einem solchem Praktikumsverhältnis ein Entgelt und ein Urlaubsanspruch vereinbart werden. Hierbei sollten Sie beachten, dass Sie trotzdem die nach der Studienordnung notwendige Anzahl an Praktikumstagen bzw. -stunden ableisten. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sollte die Weiterzahlung bei Krankheit oder Urlaub auch explizit vereinbart werden.

Tipps zum Thema Einkommensgrenzen unter:

http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum

Auch wenn das Arbeits(-schutz)recht für Pflichtpraktika nicht unmittelbar gilt, so ist doch die entsprechende Anwendung einer Vielzahl von Schutzregeln geboten. Regelungen etwa zu den Grenzen von Arbeitszeit, Pausen und Ruhetagen sind daher vom Praktikumsgeber zu beachten.

Weitere Einkommensgrenzen

Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, gilt es unter anderem bei der Einkommensteuer und bei der (Halb-) Waisenrente und eventuell beim Wohngeld als Einkommen.

Beim Kindergeld ist dies nur relevant, wenn Sie sich nicht in der ersten Ausbildung befinden. Während der Erstausbildung gibt es keine Einkommensgrenze mehr.

Wenn Sie BAföG – was auch im Pflichtpraktikum möglich ist – beziehen, wird das Praktikumsentgelt 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet, der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht. Lediglich der Arbeitnehmerpauschbetrag, „Sozialpauschale" und gezahlte Steuern werden bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt.

Pflichtpraktika vor und nach dem Studium

Vorpraktika sind Voraussetzung für eine Vielzahl von Studiengängen. Diese Praktika sind dann Immatrikulationsvoraussetzung. In einzelnen Branchen ist es üblich, nach erfolgreichem Studienabschluss zunächst ein Praktikum anzuschließen, bevor der eigentliche Berufseinstieg in Form eines Arbeitsverhältnisses erfolgt.

Obwohl also in beiden Varianten ein Bezug zum Studium besteht, ist zu beachten, dass der/die Praktikant/-in noch nicht oder nicht mehr an der Hochschule immatrikuliert ist. Anders als Pflichtpraktika während des Studiums sind diese Praktika daher nicht Bestandteil einer Universitäts-, sonstigen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung. Das hat insbesondere Auswirkungen auf die Anwendbarkeit von Arbeitsrecht auf das Praktikumsverhältnis.

↗ Sozialversicherungspflicht

Diese Art von Praktika haben einen besonderen Status, der vergleichbar mit einem Ausbildungsverhältnis ist.

Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Beiträge in alle Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) entrichtet werden. Die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs und die Sozialversicherungsfreiheit für Studierende gelten nicht. Allerdings muss der Praktikumsgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zahlen, wenn Sie höchstens 325 € brutto erhalten. Bei höherem Einkommen kann freilich die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen. Die Einkommensgrenze im Pflichtpraktikum beträgt 415 € pro Monat (ab 2016).

Wird kein Praktikumsentgelt gezahlt, muss der Praktikumsgeber einen Mindestbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung allein entrichten. In der Krankenversicherung kann die kostenlose Familienversicherung weiter in Anspruch genommen werden. Wer nicht familienversichert ist, muss sich zu den Konditionen der studentischen Krankenversicherung auf eigene Kosten als Praktikant/-in kranken- und pflegeversichern.

Die Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle muss wie bei normalen Arbeitsverhältnissen über den Praktikumsgeber gewährleistet werden.

Arbeitsrecht

„Pflicht“-praktika vor und nach dem Studium gelten als Vertragsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG. Damit gelten viele Regelungen, die auch für Berufsausbildungsverhältnisse gelten – teilweise in modifizierter Form – (vgl. etwa oben zur Kündigung). Ergänzend finden die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Sie haben also beispielsweise Anspruch auf eine angemessene Vergütung, Urlaub sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Für Nachpraktika ist zudem im Regelfall der Mindestlohn zu zahlen. Vorpraktika sollen hingegen nach der Gesetzesbegründung zum Mindestlohngesetz unter den Ausnahmetatbestand des § 22 Abs. 1 MiloG fallen. Hier bestände also kein Anspruch auf den Mindestlohn.

Weitere Einkommensgrenzen

Im Vor- und Nachpraktikum besteht in der Regel auch ein Anspruch auf Kindergeld. Da die Einkommensgrenze beim Kindergeld für die erste Ausbildung abgeschafft wurde, ist es vor allem in der zweiten Ausbildung wichtig darauf zu achten, ob die Einkommensgrenze überschritten wird.

Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt dieses u. a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II als Einkommen. Wenn für das Vorpraktikum BAföG-Leistungen bewilligt wurden, wird das Praktikumsentgelt 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet.

Freiwilliges Praktikum während des Studiums

Freiwillige Praktika während des Studiums sind ebenfalls nicht Bestandteil der akademischen Hochschulausbildung. Auch hier finden daher die Regeln zu Berufsausbildungsverhältnissen und ergänzend allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen Anwendung.

Sozialversicherungspflicht

Diese Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse bei Studierenden behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden. Es gelten die üblichen Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen, Mini- und Midijobs. Bei freiwilligen Praktika muss der Praktikumsgeber im Minijob keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Außerdem gilt natürlich auch die sog. Werkstudierendenregelung (ordentlich eingeschriebene Studierende sind Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wenn das Studium im Vordergrund steht).

Wird kein Praktikumsentgelt gezahlt, muss der Praktikumsgeber trotzdem eine Pauschale für die Rentenversicherung entrichten.

Die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen kann wegfallen, wenn zu viel Einkommen erwirtschaftet wird. Die Einkommensgrenze liegt hier bei 415 € pro Monat bzw. 450 € pro Monat im Minijob. Wenn das Praktikum länger als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage mit mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit ausgeübt wird, entfällt das Werkstudierendenprivileg. Es fallen außerdem aus dem Praktikumsentgelt einkommensabhängige Beiträge zu allen Sozialversicherungszweigen und nicht nur – wie üblich – zur Rentenversicherung an, sobald das Praktikumsentgelt brutto 450 € pro Monat übersteigt.

Die Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle muss wie bei regulären Arbeitsverhältnissen über den Praktikumsgeber gewährleistet werden.

Arbeitsrecht

Freiwillige Praktika während des Studiums sind Ausbildungsverhältnisse im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 26 BBiG). Sie haben daher Anspruch auf eine angemessene Vergütung, Urlaub und andere Arbeitnehmerrechte.

Im Grundsatz gilt, dass für freiwillige Praktika stets der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR je Stunde zu zahlen ist. Nach § 22 Mindestlohngesetz gilt dies jedoch in folgenden Fällen nicht:

- Der/die Praktikant/-in hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und verfügt auch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung;
- Es handelt sich um ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums;
- Es handelt sich um ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung und es hat auch nicht bereits zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbilder bestanden.

In diesen Ausnahmefällen verbleibt es aber dabei, dass zumindest eine „angemessene Vergütung“ zu zahlen ist. Feste Werte dazu gibt es allerdings nicht. Die „Angemessenheit“ der Vergütung soll eine Hilfe zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten und eine gewisse Entlohnung der Leistungen von Praktikant/-innen sicherstellen.

Weitere Einkommensgrenzen

Ein Praktikumsentgelt ist Einkommen nach BAföG, bei der Einkommensteuer, der (Halb-) Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II.

Mehr Tipps zum Thema gibt es hier:

http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum

Freiwilliges Praktikum vor und nach dem Studium

Um erste berufliche Erfahrungen zu sammeln, die eigenen Berufseinstiegschancen zu erhöhen oder auch zur Orientierung für die Aufnahme eines Studiums sind Praktika auch jenseits jeder Verpflichtung oder Branchenüblichkeit ein oft genutztes Instrument. Auch hier finden die Regeln zu Berufsausbildungsverhältnissen und ergänzend allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen Anwendung.

Sozialversicherungspflicht

Diese Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Beiträge in alle Zweige der Sozialversicherung entrichtet werden. Dabei gelten die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs. Außerdem kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommensgrenze: 415 € pro Monat, mit Minijob 450 € pro Monat).

Arbeitsrecht

Auch für freiwillige Praktika vor und nach dem Studium gelten die oben dargestellten Regeln zum freiwilligen Praktikum während des Studiums.

Insbesondere besteht Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, soweit nicht einer der oben dargestellten Ausnahmetatbestände einschlägig ist.

Weitere Einkommensgrenzen

Es kann weiterhin ein Kindergeldanspruch bestehen, sofern Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Davon geht die Familienkasse dann aus, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Das Praktikumsentgelt zählt u. a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-) Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II als Einkommen.

Mehr zum Thema findet sich unter:

http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum
oder
http://jugend.dgb.de/studium/dein-job/jobarten

Überblick „Sozialversicherungspflicht im Praktikum“

Praktikum		Kranken- und Pflegeversicherung	Arbeitslosen-versicherung	Renten-versicherung
Vorge-schriebenes Vor- oder Nachpraktikum	kein Entgelt	Pflicht wenn nicht familienversichert AN trägt Beiträge allein	AG trägt Pauschalbetrag alleine: West: 0,87 €, Ost: 0,76 €	AG trägt Pauschalbetrag alleine: West: 5,43 €; Ost: 4,71 €
	bis 325 €	Pflicht. AG trägt regulären Beitragssatz vollständig	Pflicht. AG trägt regulären Beitragssatz vollständig	Pflicht. AG trägt regulären Beitragssatz vollständig
	über 325 €	Pflicht. Regulärer Beitrags-satz. 50 % zahlt AG, 50 % zahlt AN. AN bezahlt zu-sätzlich Sonderbeitrag KV 1,2 % und PV 0,25 % für Kinderlose (ab Vollendung des 23. Lebensjahres)	Pflicht. Regulärer Beitragssatz, AG und AN zahlen jew. 50%. Keine Gleitzone	Pflicht. Regulärer Beitragssatz, AG und AN zahlen jew. 50%. Keine Gleitzone
Freiwilliges Vor- oder Nachpraktikum	kein Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	
	bis 450 €	AG zahlt pauschal 13% KV, PV versicherungsfrei	versicherungsfrei	AG zahlt 15 %, AN zahlt 3,7 %. Befreiung möglich
	über 450 €	Pflicht. Regulärer Beitrags-satz. AG und AN zahlen jew. 50%. Bis 850 € Be-rechnung nach Gleitzone		
Freiwilliges Praktikum	kein Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	
	bis 450 €	AG zahlt pauschal 13% KV, PV versicherungsfrei	versicherungsfrei	AG zahlt 15 %, AN zahlt 3,7 %. Befreiung möglich
	über 450 €	Pflicht. Regulärer Beitrags-satz. AG und AN zahlen jew. 50%. Bis 850€ Be-rechnung nach Gleitzone	Pflicht. Regulärer Beitrags-satz. AG und AN zahlen jew. 50%. Bis 850€ Be-rechnung nach Gleitzone	Pflicht. Regulärer Beitrags-satz. AG und AN zahlen jew. 50%. Bis 850€ Be-rechnung nach Gleitzone
	über 450 € in Semester-ferien	Versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei
Vorge-schriebenes Praktikum	Entgelt egal	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei

Betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung

Individuelle Interessen lassen sich kaum allein verwirklichen – weder an der Hochschule noch im Unternehmen. Deshalb ist es wichtig, mit anderen zusammen zu arbeiten und dadurch auf der Basis gemeinsamer, kollektiver Interessen die Freiräume zu schaffen, die nötig sind, um ganz individuelle Ziele verwirklichen zu können.

In den meisten Betrieben gibt es Gremien, die der Interessenvertretung der Beschäftigten dienen: Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Wenn Sie vor Beginn Ihres Studiums keine berufliche Ausbildung absolviert haben, kommen Sie in der Regel erst im Zuge eines Praktikums mit betrieblichen Gremien und Gewerkschaften in Kontakt. Deshalb sollen deren Funktionen im Folgenden vorgestellt werden:

Ansprechpartner im Betrieb

Klare Regeln für mehr Demokratie

Gewählte Betriebsräte und Aufsichtsräte sorgen für ein demokratisches Miteinander im Betrieb. Per Gesetz sind Arbeitgeber und Betriebsrat gehalten, gemeinsam nach konstruktiven Problemlösungen zu suchen, wirtschaftlich vernünftig und sozial fair.

Das Betriebsratsbüro ist erste Anlaufstelle Fragen oder Klärungsbedarf. Auch Praktikanten/-innen haben das Recht, den Betriebsrat aufzusuchen.

Betriebsrat

Über 54.000 Betriebsräte sind Mitglieder der IG Metall – das sind 73 % der Betriebsräte in der Metall-, IT- und Elektroindustrie.

- verhandelt die Betriebsvereinbarungen über Ihre Arbeitsbedingungen: zum Beispiel die Eingruppierung, die konkreten Arbeitszeiten wie Beginn, Pausen und Betriebsferien oder den Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- achtet darauf, dass Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden.
- hat sowohl Informationsansprüche als auch echte Mitbestimmungsrechte, zum Beispiel bei personellen Maßnahmen wie Einstellung, Eingruppierung, Versetzung oder Kündigung.
- wird von den Beschäftigten gewählt.
- arbeitet eng mit der Gewerkschaft zusammen.

Die vermittelnde bzw. schlichtende Funktion des Betriebsrates kann für sie von Nutzen sein, da gerade in kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen oftmals eine Reihe arbeitsrechtlicher Probleme auftauchen. Der Betriebsrat informiert über geltende Betriebsvereinbarungen und Absprachen. Zudem kann der Betriebsrat unterstützen, wenn die reale Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten zu weit von den vorab vereinbarten Tätigkeiten abweicht und somit die Anerkennung des Praktikums an der Hochschule gefährdet scheint.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist neben dem Betriebsrat ein besonderes betriebsverfassungsrechtliches Gremium für die spezifischen Anliegen der Jugendli-

Schon gewusst?

Das Recht, sich in Gewerkschaften zusammen zu schließen, ist ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz). Niemand darf deswegen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Die Koalitionsfreiheit nutzen übrigens auch die Arbeitgeber: Zur besseren Durchsetzung ihrer Interessen organisieren sie sich in den Arbeitgeberverbänden.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Auch Praktikanten/- innen dürfen wählen. Bei Pflichtpraktika ist dies allerdings eine Einzelfallentscheidung.

- vertritt jugendliche Arbeitnehmer/- innen und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte – und damit auch Praktikanten/-innen.
- beantragt Maßnahmen für die von ihr Vertretenen beim Betriebsrat.
- überwacht die Einhaltung der zugunsten dieser Gruppen geltenden Vorschriften.
- nimmt Anregungen insbesondere in Fragen der Berufsbildung entgegen, wirkt beim Betriebsrat auf Erledigung hin und informiert die Beschäftigten über Stand und Ergebnis.

chen bis 18 Jahren und der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten bis 25 Jahre. Dazu gehören auch die Praktikanten/-innen, die in einer Ausbildungsbeziehung zum Betrieb stehen. Diese können sich an die JAV wenden, sich dort informieren und Anliegen einbringen. Sie haben auch das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl dieses Gremiums.

In der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden sich in der Regel gewerkschaftlich engagierte junge Kolleginnen und Kollegen. Hier erfahren Sie zudem Termine von Veranstaltungen und Seminaren an Hochschulen.

In vielen Fragen, die in Zusammenhang mit dem Praktikum auftauchen, sind der Betriebsrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung kompetente Ansprechpartner, die Ihnen nicht nur bei arbeitsrechtlichen Problemen weiterhelfen können.

Gewerkschaft und Studierende

Die IG Metall versteht sich als Interessensvertretung für Menschen, die sich in Ausbildung befinden und somit auch für Studierende. Wie auch die anderen Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) freut sie sich über Studierende, die sich gewerkschaftlich organisieren wollen.

Im Betrieb wird die IG Metall durch ihre Vertrauensleute sowie durch die gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen repräsentiert. Diese sind erste Ansprechpartner auch für Praktikantinnen und Praktikanten.

Darüber hinaus gibt es in vielen größeren Städten Geschäftsstellen der IG Metall. Vielfach finden sich dort hauptamtliche Ansprechpartner/-innen für Studierende oder für Beschäftigte im IT-Bereich, Zuständige für Jugend, Ausbildung oder Angestellte. Studierende zahlen einen eigenen, reduzierten Beitrag. Dieser beträgt derzeit 2,05 € und schließt auch für Studierende eine Reihe von Leistungen wie z. B. den Arbeits- und Sozialrechtsschutz, eine Freizeitunfallversicherung oder den Besuch von gewerkschaftlichen Seminaren mit ein. Als Mitglied hat man bereits im Studium einen Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Tarifvertrag, ob als Werkstudent/-in oder als dual Studierende/-r. Die IG Metall hilft dabei, diesen Anspruch auch tatsächlich einzulösen.

An den Hochschulen werden Studierende sowohl hinsichtlich Praktika als auch studentischer Jobs in Hochschulinformationsbüros und Campus Offices beraten (http://jugend.dgb.de/studium/beratung/vor-ort). An vielen Hochschulstandorten gibt es darüber hinaus Kooperationsstellen zwischen Wissenschaft und Arbeitswelt.

Alle diese Einrichtungen stehen natürlich nicht nur den Gewerkschaftsmitgliedern unter den Studierenden offen, sondern richten sich an alle Interessierten.

Was bietet die IG Metall Studierenden?

Gute Arbeitsbedingungen

Die IG Metall greift regulierend in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ein. So sorgt sie mit den Kolleginnen und Kollegen im Betrieb dafür, dass auch Studierende während ihres Studiums und natürlich nach ihrem Abschluss gute Arbeitsbedingungen im Betrieb vorfinden.

Netzwerk

Die IG Metall ist ein großes Netzwerk hilfreicher Kontakte für das Arbeitsleben. Nutzen Sie es. Vernetzen Sie sich schon im Studium mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen aus der beruflichen Praxis.

Informationen

Die IG Metall stellt ihren studentischen Mitgliedern wertvolle Tipps zum Berufseinstieg zur Verfügung. Jährlich erstellt sie eine Analyse zu Einstiegsgehältern von Absolventinnen und Absolventen – ein wichtiger Anhaltspunkt in Bewerbungsgesprächen. Außerdem überprüft die IG Metall für ihre Mitglieder kostenlos Arbeitsverträge und Praktikumszeugnisse.

Studienförderung

Die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung vergibt Stipendien an engagierte Studierende. Darüber hinaus forscht und qualifiziert die Stiftung zu gewerkschaftlich relevanten Themen, zum Beispiel zur Mitbestimmung.

Mitmachen

Vielerorts gibt es gewerkschaftliche Studierendengruppen, die sich gefunden haben, um ihre Studien-, Praktika- und Arbeitsbedingungen zu verbessern oder allgemein hochschulpolitisch tätig zu werden. Ob es an Ihrem Hochschulstandort eine solche Gruppe gibt, erfahren Sie bei ihrer IG Metall vor Ort. Diese unterstützt Sie auch gerne beim Aufbau einer Aktivengruppe.

Leistungen für Mitglieder

Es lohnt sich schon während des Studiums, Mitglied der IG Metall zu sein.

Die Leistungen der IG Metall für Studierende im Überblick:

1 kostenfreie Seminare zu Berufseinstieg, Zeitmanagement und politischen Themen,

2 Tipps und Beratung bei den Themen Studienfinanzierung, Praktikum, Nebenjob, Einstiegsgehalt und Tarifbindung,

3 Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Fällen auch bei Prüfungsstreitigkeiten, wenn die erfolgreiche Fortsetzung oder Beendigung des Studiums von der Prüfung abhängt,

4 Prüfung von Arbeits- und Praktikumsverträgen sowie Zeugnissen,

5 Freikarten für die CeBIT und Hannover Messe,

6 kostenfreie International Student Identity Card (ISIC)

7 Freizeitunfallversicherung* – auch gültig im Auslandssemester,

8 Die Schnittstelle« (das Info-Blatt für Studierende) liefert Interessantes und Wissenswertes. Sie liegt im März und September der monatlich erscheinenden metallzeitung bei und

9 die Möglichkeit, sich in der IG Metall zu engagieren.

* nach 12-monatiger Mitgliedschaft gem. § 26 der Satzung

Mehr vom Studium

Im Studium kommen wichtige Zusatzqualifikationen häufig zu kurz. Wir bieten spezielle Seminare für Studierende, um inhaltlich über den Tellerrand hinauszuschauen, sich ganz praktisch auf die künftige Berufstätigkeit vorzubereiten und das Studium besser bewältigen zu können. Dazu gehören auch Trainings zu Lernstrategien und Exkursionen in Betriebe.

Der Monatsbeitrag:

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler zahlen 2,05 Euro als Mitgliedsbeitrag, soweit sie nicht durch ein Beschäftigungsverhältnis regelmäßig hinzuverdienen. Für dual Studierende beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des monatlichen Bruttoverdienstes.

Qualität im Studium

Wir setzen uns gemeinsam mit Studierenden und Lehrenden für Qualität im Studium und gute Lehr- und Lernbedingungen ein. Wir wollen, dass das Studium projektorientiert und interdisziplinär ist. Deshalb mischen wir uns in die Akkreditierung von Studiengängen ein.

www.gutachternetzwerk.de

Wir. Die IG Metall.
Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Sie möchten gerne mehr wissen über die IG Metall? Unser Magazin »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und was Gewerkschaft heißt. Es liegt jedem Infopaket bei und ist kostenfrei zu bestellen unter

↗ **www.igmetall.de/duauch**

Unser »Über-Uns-Portal« finden Sie unter
↗ **wir.die-igmetall.de**

Anregungen, Fragen und Wünsche gerne an ↗ **mitglieder@igmetall.de**

Wir sind vor Ort – in ganz Deutschland.

www.igmetall.de/vor-ort

über **150** Geschäftsstellen in **7** Bezirken

über **135.000** Aktive

über **2,2** Millionen Mitglieder

über **50** Hochschulinformationsbüros bzw. Campus Offices

über **53.000** IG Metall-Betriebsräte in

über **18.000** Betrieben in 30 Branchen

Weitere Informationen

Hochschulinformationsbüro der IG Metall

Lokale Ansprechpartner/-innen finden, weiterführendes Material sowie nützliche Links und Tipps auf

www.hochschulinformationsbuero.de

oder

Deine Ansprechpartner/-innen
beim Vorstand der IG Metall

IG Metall Vorstand
Ressort Angestellte, IT, Studierende

Stefanie Geyer
Tel. 069/66 93 – 23 08
Fax 069/66 93 – 20 53
E-Mail: Stefanie.Geyer@igmetall.de

Mehr für Mitglieder:
Die ISIC-Card

Mehr als nur ein Stück Plastik: Die ISIC-Card spart Stress und schont den Geldbeutel. Denn die ISIC-Card – die International Student Identity Card – ist der weltweit akzeptierte Nachweis des Schüler/innen-, Auszubildenden- und Studierendenstatus. Du bekommst dadurch Zugang zu vielen exklusiven Rabatten und Vergünstigungen. Und das Beste daran: Der Ausweis ist ab Ausstellung jeweils ein Jahr gültig und für Mitglieder der IG Metall kostenfrei erhältlich.

Vorteile für Mitglieder:

- Nachweis des Schüler-, Azubi- und Studierendenstatus (in über 130 Ländern)
- exklusive Rabatte und Vergünstigungen
- kostenfreie 24-Stunden-Helpline

Die ISIC-Card ist 12 Monate gültig.

MIT DER IG METALL UM DIE WELT.

Mitglieder der IG Metall erhalten die ISIC-Card kostenfrei über unser Mitgliederportal unter

- **www.igmetall.de/isic**

Direkt online Mitglied werden?

www.igmetall.de/beitreten

Hier abtrennen für den Versand im Briefumschlag

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird von der IG Metall eingetragen)

*Pflichtfelder bitte ausfüllen

Name*

Geschlecht* M=männlich W= weiblich

Vorname*

Geburtsdatum* Tag Monat Jahr

Land*

PLZ*

Wohnort*

Straße*

Hausnr.*

Telefon (☐ dienstlich ☐ privat)

E-Mail (☐ dienstlich ☐ privat)

Staatsangehörigkeit*

beschäftigt bei Betrieb/PLZ/Ort

☐ Vollzeit

☐ Teilzeit

Beruf/Tätigkeit/ Studium/Ausbildung

☐ Befristung ☐ Ausbildung/vergleichbare Einrichtung ab _____ bis _____

☐ Leiharbeit/Werkvertrag Wie heißt der Einsatzbetrieb? _____

☐ duales Studium ☐ Studium Wie heißt die Hochschule? _____

☐ Solo-Selbstständige/r

angesprochen durch (Name, Vorname)

Mitgliedsnummer Werber/in

** wird von der IG Metall ausgefüllt

Beitrittserklärung:

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

✗ _____

Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

Stand: März 2016

Bankverbindung

Bank/Zweigstelle

IBAN

DE

BIC

Bruttoeinkommen*

Beitrag **

Eintritt ab: Tag Monat Jahr

Kontoinhaber/in

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)
Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: **DE71ZZZ00000053593**
Mandatsreferenz: *Mitgliedsnummer*01

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

✗ _____

Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug

Bitte abgeben bei:
IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Geschäftsstelle
oder schicken an:
IG Metall Vorstand, FB Mitglieder und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main

Die IG Metall verbindet.
Wir sind viele. Sei dabei.

- **twitter.com/igmetall**
- **facebook.com/igmetall**
- **flickr.com/igmetall**
- **youtube.com/igmetall**

Hier falten für den Versand im Briefumschlag

Ja. Ich bin dabei.

Bitte beim Betriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, IG Metall-Vertrauensleuten oder der IG Metall vor Ort abgeben. Oder einfach in einen Fensterumschlag stecken und zurücksenden.

Lieber direkt online Mitglied werden?
www.igmetall.de/beitreten

An
IG Metall-Vorstand
FB Mitglieder und Erschließungsprojekte
60519 Frankfurt am Main

Produktnr. 2646–63107

HOCHSCHULINFORMATIONSBUERO.DE